



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Herrn  
Fachoberinspektor  
Valentin Schantl  
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung  
Bahnhofgürtel 85 /2.OG/270  
8020 Graz

GZ: BHGU-122695/2015-9

Ggst.: Zötsch Harald, Übelbach;  
Trinkwasserversorgung -  
Abwasserentsorgung -  
Kundmachung

→ Referat Umwelt- und  
Agrarwesen

**Wasserrecht**

Bearb.: Mag. Regina Strempl-Neuhold  
Tel.: +43 (316) 7075-605  
Fax: +43 (316) 7075-333  
E-Mail:  
bhgu\_umwelt\_und\_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 04.09.2017

## K U N D M A C H U N G

Aus gegebenen Anlass wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines  
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F., und der §§ 10, 31 und  
107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F., die örtliche  
Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Montag, den 18.09.2017 um ca. 11.00 Uhr,**

**Treffpunkt: Marktgemeindeamt Übelbach**

angeordnet.

Verhandlungsleiterin:

Mag. Regina Strempl-Neuhold

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:

DI Rene Maier

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der  
mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis  
15.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft  
Graz-Umgebung, Referat für Umwelt- und Agrarwesen, oder während dieser Verhandlung  
vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Vollmachten zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, bei der Verhandlung zu erscheinen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen.

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung und Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Ergeht an:

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag
2. Valentin Schantl, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz, zur Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung bis zum 18.09.2017 und mit der Bitte um Bestätigung der Durchführung, per E-Mail
3. Harald Zötsch, Neuhof 45, 8124 Übelbach, mit Zustellnachweis (RSb)
4. Anton Vötsch, Neuhof 80, 8124 Übelbach, mit Zustellnachweis (RSb)
5. Marktgemeinde Übelbach, Alter Markt 64, 8124 Markt-Übelbach, mit dem Auftrag, die Kundmachung an die Amtstafel anzuschlagen. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung ist unbedingt am Verhandlungstage dem Verhandlungsleiter zu übergeben, mit Zustellnachweis (RSb)
6. Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Referat Wasserbau, zwecks Entsendung eines Sachverständigen, z.H. Herrn DI René Maier, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz

Der Bezirkshauptmann i. V.

**Dr. Helmut Krenn**  
(elektronisch gefertigt)